

**Allgemeines Gesetz
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)**

i.d.F. vom 11. Oktober 2006

(GVBl. S. 930),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024

(GVBl. S. 614)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei
- § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden
- § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr
- § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden
- § 5 Dienstkräfte der Polizei
- § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht
- § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei
- § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin
- § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin
- § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht
- § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht
- § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 12 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person
- § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache
- § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei

Erster Unterabschnitt

Allgemeine und besondere Befugnisse

- § 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung
- § 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

- § 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnis-trägerinnen und Berufsgeheimnisträger
- § 18b Gefährderansprache; Gefährderanschreiben
- § 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen
 - § 19a (aufgehoben)
- § 20 Vorladung
- § 21 Identitätsfeststellung
- § 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen
- § 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
 - § 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten
 - § 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen
 - § 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten
 - § 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung
- § 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel
 - § 25a Telekommunikationsüberwachung
 - § 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten
- § 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 27 Polizeiliche Beobachtung
- § 28 Datenabfragen, Datenabgleich
- § 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot
- § 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen
- § 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs
- § 29c Meldeauflage
- § 30 Gewahrsam
- § 31 Richterliche Entscheidung
- § 32 Behandlung festgehaltener Personen
- § 33 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 34 Durchsuchung von Personen
- § 35 Durchsuchung von Sachen
- § 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 37a Umsetzung von Fahrzeugen
- § 38 Sicherstellung
- § 39 Verwahrung
- § 40 Verwertung, Vernichtung, Einbeziehung
- § 41 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
- § 41a Operativer Opferschutz
- § 41b Sicherheitgespräch

Zweiter Unterabschnitt
Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung

- § 42 Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien
- § 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 45a Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Großveranstaltungen
- § 46 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 46a Aufzeichnung von Anrufen
- § 47 Besondere Formen des Datenabgleichs
- § 48 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 49 Errichtungsanordnung
- § 50 Auskunftsrecht
- § 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

Dritter Abschnitt
Vollzugshilfe

- § 52 Vollzugshilfe
- § 53 Verfahren
- § 54 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Vierter Abschnitt
Verordnungen zur Gefahrenabwehr

- § 55 Ermächtigung
- § 56 Inhalt
- § 57 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen
- § 58 Geltungsdauer

Fünfter Abschnitt
Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

- § 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs
- § 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter
- § 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche
- § 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
- § 65 Rechtsweg

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 66 Einschränkung von Grundrechten

- § 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren
- § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 69 Übergangsregelung
- § 70 Evaluation
- § 71 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Erster Abschnitt Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

(3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(4) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

(1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).

(2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksamter.

(3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage¹⁾ zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltenen Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die den bezirklichen Ordnungsbehörden durch dieses Gesetz und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse für die Dienstkräfte im Außendienst einheitlich geregelt und beschränkt werden. Durch die Rechtsverordnung können unterschiedliche Regelungen für Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst, für Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüber-

1) Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Die für Apotheken wichtigen Zuständigkeiten sind im Bundesteil in der »Übersicht der zuständigen Landesbehörden« unter Apothekerberuf A-S übersichtlich zusammengefasst.

Beitragsordnung der Apothekerkammer Berlin

Vom 11. März 2003
(ABl. S. 2413),
zuletzt geändert am 19. November 2024
(ABl. 2025, S. 208)

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Apothekerkammer Berlin von den Kammermitgliedern Jahresbeiträge. Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder der Apothekerkammer Berlin. Die Beitragspflicht entsteht mit der Kammermitgliedschaft und endet mit dieser.

(2) Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Kammermitglieder, die zugleich einer anderen Kammer angehören, sind auch gegenüber der Apothekerkammer Berlin Beitragspflichtig.

(4) Nicht Beitragspflichtig sind Kammermitglieder, die im Kammerbereich nur vorübergehend nicht länger als einen Monat einen Wohnsitz nehmen oder nicht länger als einen Monat den Beruf ausüben.

§ 2

Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung nach der Beschlussfassung über den Kammerhaushalt zu dessen Deckung in einer Beitragsstaffel festgesetzt. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass Kammermitglieder, die eine Erlaubnis zum Betrieb oder eine Genehmigung zur Verwaltung von Apotheken besitzen, zwischen 65,00 % und 75,00 % der gesamten Beiträge aufzubringen haben.

§ 3

Bemessung der Beiträge

(1) Die Beitragsveranlagung der Kammermitglieder nach § 2 Satz 2 erfolgt als Betreiber oder Betreiberin einer oder mehrerer Apotheken im Geltungsbereich des Berliner Heilberufekammergesetzes getrennt für die einzelnen von ihnen betriebenen Apotheken.

Der Beitrag soll nach dem Drei-Komponenten-Modell erhoben werden.

Das Drei-Komponenten-Modell besteht aus

- dem Basisbeitrag,
- der Rohertrag-Komponente und
- der Umsatz-Komponente.

Werden mehrere öffentliche Apotheken betrieben (Hauptapotheke und Filialapotheke/n) und werden für die einzelnen Apotheken keine getrennten Jahresabschlüsse erstellt, findet hinsichtlich der Rohertrag-Komponente und der Umsatz-Komponente eine Beitragszerlegung statt. Die Beitragszerlegung erfolgt entsprechend der Zerlegung des Gewerbesteuer-

messbetrages, es sei denn der Betreiber oder die Betreiberin weist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über den von den einzelnen Apotheken erzielten Rohertrag und Umsatz eine andere Aufteilung nach. Der Basisbeitrag wird für jede Apotheke erhoben.

Befinden sich eine oder mehrere Apotheken des Filialverbundes außerhalb des Geltungsbereichs des Berliner Heilberufekammergesetzes und werden für die einzelnen Apotheken keine getrennten Jahresabschlüsse erstellt, findet Satz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Das nach der Festsetzung im Wirtschaftsplan von den in Abs. 1 genannten Kammermitgliedern zu finanzierende Beitragsvolumen ist von diesen aus dem für alle Apotheken gleichen Basisbeitrag sowie auf den Rohertrag und/oder den Umsatz der jeweiligen Apotheke bezogenen Beitragskomponenten aufzubringen.

Bemessungsgrundlage für die rohertragsbezogene Beitragskomponente ist der Rohertrag, der von der Apotheke im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das im vorvergangenen Jahr abgeschlossen worden ist, ausgewiesen ist. Rohertrag ist der von der Apotheke im Geschäftsjahr erwirtschaftete Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer abzüglich des Wareneinsatzes.

Bemessungsgrundlage für die umsatzbezogene Beitragskomponente ist der Gesamtumsatz der Apotheke ohne Mehrwertsteuer, der von der Apotheke im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das im vorvergangenen Jahr abgeschlossen worden ist, ausgewiesen ist.

Der Basisbeitrag sowie die auf den Rohertrag und den Umsatz bezogenen Beitragsfaktoren werden in der Beitragsstaffel festgesetzt.

(3) Alle anderen Kammermitglieder werden, soweit sie nicht nach Absatz 1 zu veranlagten sind, nach den folgenden Gruppen zu festen Beiträgen veranlagt:

1. berufstätige Kammermitglieder, die ihren Beruf selbstständig ausüben, ohne Betreiber oder Betreiberin einer Apotheke zu sein, sowie Soldatinnen und Soldaten und Kammermitglieder, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind,
2. Kammermitglieder, die nicht berufstätig sind oder den Apothekerberuf nicht ausüben oder ausschließlich außerhalb des Kammerbereiches berufstätig sind,
3. Kammermitglieder, die Vollrente wegen Alters-, Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente oder entsprechende Leistungen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen, wenn und soweit sie den Apothekerberuf nicht selbstständig ausüben und nicht nach Absatz 3 Nr. 1 berufstätig sind.

Die Beitragssätze der Gruppen werden in der Beitragsstaffel festgesetzt.

(4) Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit eintreten. Im Falle eines Gruppenwechsels innerhalb eines Monats wird der Beitrag der Gruppe erhoben, der das Kammermitglied die meisten Tage angehört hat.

(5) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt die Berechnung nach Monaten.

§ 4

Mitteilung des Gesamtumsatzes und des Rohertrages

(1) Betreiber und Betreiberinnen von Apotheken, deren Apotheke im Jahr vor der Beitragsveranlagung 24 Monate oder länger bestanden hat, haben der Kammer nach Aufforderung bis 15. Februar eines jeden Kalenderjahres den von der Apotheke im vorvergangenen Geschäftsjahr erzielten Rohertrag und den Gesamtumsatz mitzuteilen. Die Erklärung ist entweder von einem/einer Steuerberater/in zu bestätigen oder es ist eine beglaubigte Kopie der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Für Apotheken im Filialverbund gilt bei einem gemeinsamen Jahresabschluss § 3 Abs. 1 Satz 4 bis 7.

(2) Betreiben mehrere Betreiber und Betreiberinnen gemeinsam eine Apotheke, so geben sie die Erklärung gemeinsam ab.

(3) Betreiber und Betreiberinnen von neu errichteten Apotheken werden im Jahr der Gründung und in den darauf folgenden beiden Jahren mit dem in der ABDA-Statistik für das jeweils vorvergangene Jahr ausgewiesenen Durchschnittsumsatz abzüglich eines Abschlags von 40 % und mit dem der jeweiligen Beitragsstaffel zugrunde gelegten Rohertrag veranlagt, es sei denn, der Betreiber oder die Betreiberin weist durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Jahr der Gründung und in den darauf folgenden beiden Jahren einen anderen Umsatz und Rohertrag nach. Für Apotheken im Filialverbund gilt bei gemeinsamem Jahresabschluss § 3 Abs. 1 Satz 4 bis 7. Geht in den Fällen von Satz 1 die neugegründete Apotheke mit einem Rumpfgeschäftsjahr in den gemeinsamen Jahresabschluss ein, hat der Betreiber oder die Betreiberin die Verteilung der Umsätze und der Roherträge auf die einzelnen Apotheken nachzuweisen. Die Werte werden für die Apotheke, die nur ein Rumpfgeschäftsjahr hat, auf 12 Monate hochgerechnet.

(4) Wird eine bestehende Apotheke übernommen, erfolgt die Beitragsveranlagung des Betreibers oder der Betreiberin im Jahr der Übernahme und in den darauf folgenden beiden Jahren mit den Werten von Rohertrag und Umsatz, die im letzten Beitragsbescheid ausgewiesen sind, es sei denn, der Betreiber oder die Betreiberin weist durch Vorlage geeigneter Unterlagen andere Werte nach. Wird eine neu gegründete Apotheke übernommen, erfolgt die Beitragsveranlagung gemäß § 4 Absatz 3.

(5) Wird die Mitteilung des Rohertrages und des Gesamtumsatzes nicht abgegeben oder fehlen die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Nachweise, erfolgt die Veranlagung nach dem Rohertrag und/oder dem Gesamtumsatz, der dem Eineinhalbfachen der letzten Beitragsveranlagung entspricht.

(6) Der Vorstand kann in den Fällen der Absätze 3, 4 und 5 statt der dort vorgesehenen Berechnung eine Schätzung vornehmen. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Berliner Apotheken und der speziellen Merkmale der betreffenden Apotheke.

§ 5

Fälligkeit der Beiträge

(1) Beiträge nach § 3 Absatz 1 sind als Einmalbetrag zu zahlen. Sie sind am 30. Juni des laufenden Beitragsjahres fällig. Bei Bescheiden für das laufende Beitragsjahr, die nach dem 31. Mai erlassen werden, ist der Beitrag 30 Tage nach Erlass des Bescheides fällig. Abweichend von Satz 2 und 3 ist bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder Änderung der bisherigen Rechtsform der Beitrag 30 Tage nach Erlass des Bescheides fällig.

(2) Beiträge nach § 3 Absatz 3 werden als Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

(3) Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug erfolgen.

§ 6

Verjährung

Beitragsforderungen der Kammer gegenüber Kammermitgliedern sowie Forderungen von Kammermitgliedern auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. §§ 228 ff. Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 7

Beitragsbescheide

Jedes Kammermitglied erhält einen Beitragsbescheid. Gegen den Beitragsbescheid ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch hemmt die Zahlungspflicht nicht.

§ 8

Beitragsерlasse, Stundung, Niederschlagung

- (1) Auf Antrag ist der Beitrag zu erlassen,
1. nicht berufstätigen Kammermitgliedern, die Renten oder Versorgungsleistungen bis 1.600,00 EUR brutto im Monat beziehen, sowie Kammermitgliedern, die Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, ganz,
 2. Kammermitgliedern, die dem gesetzlichen Mutterschutz unterliegen sowie für die Dauer der Elternzeit und Kammermitgliedern für die Dauer der Familienpflegezeit, wenn der Beruf nicht ausgeübt wird, auf den Beitrag nach § 3 Absatz 3 Nr. 3,
 3. Kammermitgliedern, die als Angestellte, Beamte oder Beamtinnen oder Soldaten oder Soldatinnen ein Jahresbruttoeinkommen bis 27.500,00 EUR erzielt haben, oder, wenn sie das ganze Jahr beschäftigt gewesen wären, erzielt hätten, auf 50 % des Beitrages der Beitragsgruppe nach § 3 Absatz 3 Nr. 1,
 4. Kammermitgliedern, die als Angestellte, Beamte oder Beamtinnen oder Soldaten oder Soldatinnen ein Jahresbruttoeinkommen bis 40.000,00 EUR erzielt haben, oder, wenn sie das ganze Jahr beschäftigt gewesen wären, erzielt hätten, auf 75 % des Beitrages der Beitragsgruppe nach § 3 Absatz 3 Nr. 1,
 5. Kammermitgliedern, die gemäß sozialrechtlichen Vorschriften einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, auf 90 % des Beitrages ihrer jeweiligen Beitragsgruppe,
 6. Kammermitgliedern, die einen Pflegegrad von mindestens 4 haben, ganz.
- Der Antrag ist bis zum 31. Januar des folgenden Beitragsjahres unter Beifügung der notwendigen Nachweise zu stellen (Ausschlussfrist). Das notwendige Formular wird auf der Internetseite der Apothekerkammer Berlin sowie im Rundschreiben veröffentlicht. Ein sich daraus ergebendes Guthaben wird mit dem nächsten Beitragsbescheid verrechnet.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Beiträge

1. stunden, wenn und solange die Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 2. ganz oder teilweise erlassen, wenn die Beitreibung eine unbillige Härte bedeuten würde; dabei ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen und das Erfordernis einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder zu beachten,
 3. niederschlagen, wenn die Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zum Zahlungsanspruch stehen.
- Anträgen auf Stundung oder Erlass sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 9

Mahnung, Säumniszuschlag

(1) Leistet der oder die Beitragspflichtige bei Fälligkeit nicht, erfolgt nach einer Zahlungserinnerung die Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Leistet der oder die Beitragspflichtige innerhalb der gesetzten Frist nicht, erfolgt eine zweite Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen.

(2) Ab der 1. Mahnung und mit jeder weiteren Mahnung werden Säumniszuschläge nach der Gebührenordnung erhoben.

(3) Leistet der oder die Beitragspflichtige auf die 2. Mahnung nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Berlin vollstreckt. Die Vollstreckungskosten trägt der Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin. Sie werden mit der Forderung beigetrieben.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Nicht abgeschlossene Beitragsveranlagungen vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung erfolgen nach den Bestimmungen der Beitragsordnung vom 11. März 2003 (ABl. S. 2412), die zuletzt am 18. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 527) geändert worden ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Fünfzehnte Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin

Vom 14. Juni 2005
(ABl. S. 3015),
zuletzt geändert am 19. November 2024
(ABl. 2025, S. 212)

- § 1 Ziel der Weiterbildung
 - § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
 - § 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
 - § 4 Befugnis zur Weiterbildung
 - § 5 Widerruf und Erlöschen der Befugnis
 - § 6 Weiterbildung und Weiterbildungsstätten
 - § 7 Nachweise über die Weiterbildung
 - § 8 Überprüfung des Weiterbildungserfolges
 - § 9 Prüfungsausschüsse
 - § 10 Prüfung
 - § 11 Wiederholungsprüfung
 - § 12 Bezeichnungen
 - § 13 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
 - § 14 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - § 15 Rücknahme und Anerkennung
 - § 16 Widerspruch
 - § 17 Übergangsbestimmungen
 - § 18 Inkrafttreten
- Anlage zur Weiterbildungsordnung

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss der Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Apothekerinnen und Apotheker können sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
1. Allgemeinpharmazie
 2. Klinische Pharmazie
 3. Pharmazeutische Analytik und Technologie
 4. Arzneimittelinformation
 5. Toxikologie

Seite 2

6. Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Öffentliches Pharmaziewesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung,
2. Ernährungsberatung,
3. Onkologische Pharmazie,
4. Infektiologie,
5. Geriatrische Pharmazie,
6. Medikationsmanagement im Krankenhaus,
7. Pädiatrische Pharmazie.

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apothekerin und Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) Inhalt, Dauer und Durchführung der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge von Zeiten ohne Beschäftigung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst, Ersatzdienst oder Bundesfreiwilligendienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildungszeit. Eine Unterbrechung darf zusammenhängend nicht mehr als drei Jahre betragen. Die Weiterbildung muss innerhalb der dreifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

(4) Der Beginn, der zeitliche Umfang, die Beendigung sowie Unterbrechungen eines Weiterbildungsverhältnisses sind der Apothekerkammer gemäß § 3 Absatz 6 Meldeordnung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer Weiterbildungsstätte grundsätzlich in hauptberuflicher Tätigkeit und in der Regel ganztätig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Weiterbildung in Teilzeitarbeit erfolgen. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitarbeit muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitarbeit betragen. Die Zeit ist anteilmäßig anrechnungsfähig.

(6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Apothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden.

§ 4

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn das Kammermitglied fachlich und persönlich geeignet ist. Das Kammermitglied muss auf seinem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die das Kammermitglied befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu vermitteln. Eine Befugnis kann nur für ein Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied muss an einer Weiterbildungsstätte hauptberuflich, mindestens mit der Hälfte der an dieser Weiterbildungsstätte geltenden wöchentlichen Regelarbeitszeit, tätig sein. Das Kammermitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Hierzu haben der oder die Weiterzubildende und das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied gemeinsam einen Weiterbildungsplan zu erstellen.

(4) Die Befugnis wird dem Kammermitglied auf Antrag erteilt. Der Antrag muss das Gebiet und den Umfang der begehrten Befugnis bezeichnen, sowie Angaben zur Person, zu Art und Umfang der Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte enthalten.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die Kammermitglieder zur Weiterbildung befugt sind und an welcher Weiterbildungsstätte sie tätig sind. Das Verzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

- (2) Die Befugnis erlischt, wenn
- die Tätigkeit des Kammermitglieds an der Weiterbildungsstätte oder
 - die Zulassung der Weiterbildungsstätte endet.

§ 6

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Als Weiterbildungsstätte können insbesondere zugelassen werden:

Öffentliche Apotheken,
Krankenhausapotheken,
pharmazeutische Unternehmen,
Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden einschließlich Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr und amtliche Arzneimitteluntersuchungsstellen, Institute oder andere Einrichtungen.

Seite 4

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte erfolgt auf Antrag des Trägers der Einrichtung durch die Apothekerkammer und setzt voraus, dass

1. der oder die Weiterzubildende ausreichend Möglichkeiten hat, sich mit den typischen Arbeiten bzw. der wissenschaftlichen Materie des Gebietes nach § 2 Absatz 1 vertraut zu machen,
2. Ausstattungen vorhanden sind, die die aktuellen Entwicklungen in dem beantragten Gebiet berücksichtigen.

Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte sind der Apothekerkammer für die ihr übertragenen Gebiete unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind dann erneut zu prüfen.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen.

(5) Ist der oder die Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds tätig, muss eine schriftliche Vereinbarung der Beteiligten getroffen werden, dass dem oder der Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine/ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen.

(6) Weiterbildungsbefugte und Weiterzubildende sollen regelmäßig Fachgespräche führen und deren Inhalt sowie die Ergebnisse der erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben gemäß Weiterbildungsplan schriftlich dokumentieren.

§ 7

Nachweise über die Weiterbildung

(1) Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied hat dem oder der Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über:

1. Die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Hierzu sind Nachweise gemäß § 6 Abs. 6 beizufügen.

(2) Ist der oder die Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds tätig, so muss abweichend von Absatz 1 Nummer 1 der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin des oder der Weiterzubildenden der zur Weiterbildung befugten Person die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung bestätigen.

(3) Auf Verlangen des oder der Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(4) Der oder die Weiterzubildende hat die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren durch Bescheinigungen nachzuweisen, aus denen Inhalt und Dauer hervorgehen.

Nur für den Notfall
Notfalltafel der Apothekerkammer Berlin und der
Landesapothekerkammer Brandenburg

gültig ab 07/2024

Information und Aushang für alle Berliner und
brandenburgischen Apotheken

Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 der
Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

Gemäß § 15 Absatz 2 ApBetrO müssen die dort genannten Arzneimittel entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden oder es muss sichergestellt sein, dass sie kurzfristig beschafft werden können. Da es sich dabei um Arzneimittel handelt, die nur selten benötigt werden, hat die NOWEDA gemäß einer Vereinbarung mit der Apothekerkammer Berlin und der Landesapothekerkammer Brandenburg für alle Apotheken in den Ländern Berlin und Brandenburg ein Arzneimittellager mit den Arzneimitteln nach § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO eingerichtet. Opiode in transdernaler und transmucosaler Darreichungsform gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 11 werden nicht in diesem Arzneimittellager vorrätig gehalten.

Die NOWEDA hält die in § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO genannten Arzneimittel für die in den Kammerbereichen Berlin und Brandenburg ansässigen Apotheken vorrätig und ist zur ständigen Lieferbereitschaft (24/7) verpflichtet. Alle Apotheken können die genannten Arzneimittel beziehen, auch wenn sie kein Vertragspartner der NOWEDA sind.

Engelagerte Arzneimittel und Mengen, soweit national und international verfügbar:

gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1-10 ApBetrO	zur Initialtherapie von
1. Botulismus-Antitoxin vom Pferd	1 Patienten
2. Diphtherie-Antitoxin vom Pferd	1 Patienten
3. Schlangengift-Immuserum, polyvalent, Europa	1 Biss
4. Tollwut-Impfstoff	10 Patienten
5. Tollwut-Immunglobulin	1 Patienten
6. Varizella-Zoster-Immunglobulin	1 Patienten
7. C1-Esterase-Inhibitor	1 Patienten
8. Hepatitis-B-Immunglobulin	1 Patienten
9. Hepatitis-B-Impfstoff	1 Patienten
10. Digitalis-Antitoxin	1 Patienten

Opioide in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 11 ApBetrO müssen von der Apotheke entweder selbst vorrätig gehalten oder anderweitig kurzfristig beschafft werden.

Legitimation, Entnahme, Abrechnung

Legitimation der Berliner und brandenburgischen Apotheken

Die Belieferung einer Berliner oder brandenburgischen Apotheke setzt voraus, dass diese gegenüber der NOWEDA entsprechend legitimiert ist – das muss im Vorfeld erfolgt sein. Der Nachweis ist durch Vorlage der Betriebserlaubnis zu erbringen.

Nutzen Sie dafür bitte den Vordruck der NOWEDA. Dieser kann telefonisch über die unten stehende Rufnummer angefordert werden.

Entnahme aus dem Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO der NOWEDA

- Das Arzneimittellager der NOWEDA ist mit den Arzneimitteln zu § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO bestückt.
- Die NOWEDA ist für diese Arzneimittel zur ständigen Lieferbereitschaft (24/7) verpflichtet.
- Das Arzneimittellager liegt in der NOWEDA-Niederlassung Mittenwalde, Apothekerstraße 1, 15749 Mittenwalde.
- Wenn das Arzneimittel nicht in einem angemessenen Zeitraum von der Berliner oder brandenburgischen Apotheke selbst beschafft werden kann, kann das Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO der NOWEDA in Anspruch genommen werden.
- Berliner und brandenburgische Apotheken können jederzeit über die

Rufnummer 033764/266 100

- ihre Bestellung auslösen.
- Die Lieferung der Arzneimittel erfolgt durch die NOWEDA bis zur Betriebsstätte der anfordernden Apotheke.
- Die Lieferung erfolgt kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Bestelleingang.
- Auf ausdrücklichen Wunsch der Apotheke ist auch eine Abholung am Ort des Arzneimittellagers in der NOWEDA-Niederlassung Mittenwalde möglich.

Abrechnungsmodus

Die NOWEDA stellt der anfordernden Apotheke die gelieferten Arzneimittel nach Apothekeneinkaufspreis (AEK) in Rechnung. Die anfallenden Lieferkosten trägt die Apotheke.

Importierte Arzneimittel – Dokumentation und Aufklärung erforderlich

Die wechselnde nationale Verfügbarkeit der einzulagernden Arzneimittel macht es in einigen Fällen erforderlich, bestimmte Arzneimittel aus dem Ausland zu importieren. In diesen Fällen ist die Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke generell erforderlich. Bei der Abgabe der importierten Arzneimittel ist der behandelnde Arzt darüber aufzuklä-

ren, dass die verordneten Arzneimittel auf dem deutschen Markt nicht verfügbar sind, eine deutsche Zulassung nicht existiert und die Arzneimittel vom internationalen Arzneimittelmarkt stammen. Daher ist keine ausreichende Gewähr für die Qualität der Arzneimittel gegeben. Die Anwendung dieser Arzneimittel erfolgt nach entsprechender Aufklärung des Patienten auf dessen Wunsch und auf eigene Gefahr.

MERKBLATT

Beantragung einer Anerkennung zum Pharmaberater/zur Pharmaberaterin nach § 75 Arzneimittelgesetz

(Stand Februar 2022)

I. Grundlegende Rechtsvorschriften (in jeweils gültiger Fassung)

- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG)

II. Antragstellung

Der formlose Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist zu richten an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)
Referat IV F – Arzneimittelwesen
Postfach 310929
10639 Berlin

mit folgenden Angaben zur Person:

- vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort
- Adresse, Telefon, E-Mail

Eine Zuständigkeit des LAGeSo besteht, wenn die antragstellende Person mit Wohnanschrift in Berlin gemeldet ist oder plant im Land Berlin eine entsprechende Tätigkeit wahrzunehmen.

III. Allgemeine Hinweise

Pharmaberater/Pharmaberaterin – Sachkenntnis

Gemäß § 75 AMG darf nur als Pharmaberater/Pharmaberaterin tätig werden, wer die erforderliche Sachkenntnis nach Abs. 2 besitzt. Dies sind:

- Apotheker/Apothekerinnen oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung,
- Apothekerassistenten/Apothekerassistentinnen sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin,
- Pharmareferenten/Pharmareferentinnen

Eine andere abgelegte Prüfung oder Ausbildung kann ggf. anerkannt werden, wenn sie mit einer der vorgenannten Ausbildungen gleichwertig ist.

Im Land Berlin obliegt die Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater/Pharmaberaterin dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, wenn der beauftragende pharmazeutische Unternehmer seinen Firmensitz im genannten Bundesland hat.

IV. Erforderliche Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen zur gebührenpflichtigen Prüfung müssen Folgendes beinhalten:

1. eine **amtlich beglaubigte** Kopie des Studien- bzw. Ausbildungszeugnisses der beantragenden Person,
2. eine Übersicht über die Ausbildungsinhalte des Studiums sowie ggf. sonstige absolvierte relevante Aus- und Fortbildungen, **wenn nicht einer der in § 75 (2) AMG genannten Ausbildungsgänge absolviert wurde.**

Im Zuge der Bearbeitung der Anerkennung kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden. Eine abschließende Bearbeitung ist erst bei Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen möglich.

Bescheinigung für Reisende, die mit Betäubungsmitteln behandelt werden und mit diesen verreisen

Stand: 4. Oktober 2022

A. Country and place of issue / Pays et lieu de délivrance / País y lugar de expedición del certificado (Land und Ort der Ausstellung)

Country / Pays / País (Land):

Place of issue / Lieu de délivrance / Lugar (Ort):

Date of issue / Date de délivrance / Fecha (Datum):

Period of validity / Durée de validité / Período de validez (gültig von - bis) A three month period of validity from the date of issue is recommended (Empfohlene Gültigkeitsdauer: 3 Monate):

B. Prescribing physician / Médecin prescripteur / Médico que extiende la receta Verschreibende(r) Ärztin/Arzt

Last name, first name / Nom, prénom apellido y nombre (Nach- und Vorname):

Address / Adresse / Dirección (Adresse):

Phone: country code, local code, number / Téléphone: indicatif de pays, indicatif local, numéro / Teléfono: indicativo del país, indicativo de la ciudad y número (Telefonnummer mit Vorwahl):

Date, signature and stamp of the physician / Date, signature et cachet du médecin / Fecha, firma y sello del médico (Datum, Unterschrift und Stempel des Arztes):

C. Patient / Paciente:

Last name, first name / Nom, prénom /Apellido y nombre (Nach- und Vorname):

Sex / Sexe / Sexo (Geschlecht):

Place of birth / Lieu de naissance / Lugar de nacimiento (Geburtsort):

Date of birth / Date de naissance / Fecha de nacimiento (Geburtsdatum):

Home address / Domicile / Domicilio (Wohnadresse):

Number of passport or of identity card / Numéro du passeport ou de la carte d'identité / Número de pasaporte o tarjeta de identificación (Pass- oder Personalausweisnummer):

Intended country of destination / Pays de destination envisagé / País de destino (Reiseland):

Seite 2

D. Prescribed medical preparation / Préparation médicale prescrite / Medicamento prescrito (verschriebenes Betäubungsmittel)

Trade name of drug (or its composition) / Dénomination commerciale du médicament (ou composition) / Nombre comercial del medicamento (o composición) (Handelsname oder Zusammensetzung des Medikaments):

Dosage form / Forme pharmaceutique / Forma de administración (Darreichungsform):

Number of units (tablets, ampoules etc.) / Nombre d'unités (comprimés, ampoules, etc.) / Número de unidades (tabletas, ampollas, etc.) (Zahl der Einheiten (Tabletten, Ampullen, usw.):

International name of the active substance / dénomination internationale de la substance active / Denominación común internacional (DCI) de la sustancia activa (Internationale Bezeichnung der Wirksubstanz):

Concentration of active substance / Concentration de la substance active / Concentración de la sustancia activa por unidad de dosificación (Wirkstoffkonzentration):

Total quantity of active substance / Quantité totale de substance active / Cantidad total de sustancia activa (Gesamtwirkstoffmenge):

Instructions for use / Mode d'emploi / Instrucciones de uso (Einnahmeanleitung):

Duration of prescription in days / Durée du traitement (nombre de jours) / Duración de la receta (en días) (Gültigkeitsdauer (in Tagen)):

Remarks / Remarques / Observaciones (Anmerkungen):

E. Issuing authority / Autorité émettrice / Autoridad que expide el certificado (Ausstellende Behörde)

Official designation (name) of the authority / Désignation officielle (nom) de l'autorité / Designación (nombre) oficial de la autoridad (Offizieller Name der Behörde):

Address / Adresse / Dirección (Adresse):

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstraße 21, Haus A, 10559 Berlin

Phone: country code, local code, number / Téléphone: indicatif de pays, indicatif local, numéro / Teléfono: indicativo del país, indicativo de la ciudad y número (Telefonnummer mit Vorwahl):

+49 30 90229 2136

Official seal of the authority / Cachet officiel de l'autorité / Sello oficial de la autoridad (Dienstesiegel)

Signature of responsible officer / Signature du responsable / Firma del funcionario responsable

(Unterschrift der oder des Verantwortlichen)

**Verordnung
zur Durchführung des
Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin
(Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung –
PflSchDVO Bln)**

Vom 13. Januar 2021
(GVBl. S. 127)

§ 1
Anzeigepflicht

(1) Dem Pflanzenschutzamt Berlin als der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr als der für den Betriebssitz oder der für die Niederlassung des Verfügungsberechtigten im Land Berlin zuständigen Behörde, sind anzuzeigen

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere, sofern es sich nicht um gelegentliche Nachbarschaftshilfe handelt,
2. die Beratung anderer über den Pflanzenschutz zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen,
3. das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen und
4. die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln oder das innergemeinschaftliche Verbringen zu gewerblichen Zwecken.

(2) Die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 2
Anzeige

Die Anzeige nach § 1 Absatz 1 ist unter Verwendung der beim Pflanzenschutzamt Berlin erhältlichen Anzeigeformulare zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder elektronisch zu erstatten. Änderungen der in der Anzeige mitgeteilten Angaben sind dem Pflanzenschutzamt Berlin innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch unter Verwendung der beim Pflanzenschutzamt erhältlichen Anzeigeformulare anzuzeigen.

§ 3
Bescheinigung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens

Sind die erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, bescheinigt das Pflanzenschutzamt Berlin innerhalb von vier Wochen schriftlich oder elektronisch die ordnungsgemäße Durchführung der Erst- oder Änderungsanzeige. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 248), die zuletzt durch Verordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4**Einheitliche Stelle**

Das Anzeigeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung vom 11. August 2009 (GVBl. S. 414) außer Kraft.

**Informationszentrum
für Vergiftungserscheinungen für Berlin und Brandenburg**

Der Giftnotruf Berlin ist für alle Vergiftungen in Berlin und Brandenburg zuständig.

Giftnotruf Berlin:

Notruf: 030 192 40

Telefax: 030 450 569 901

E-Mail: giftnotruf@charite.de

Internetadresse: Giftnotruf Berlin unter: <https://giftnotruf.charite.de>

Ort: Charité Universitätsmedizin Berlin, Campus Benjamin Franklin

Adresse: Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Institutsleitung

Dr. med. David Steindl

Leitung

Daniela Acquarone

stellvertretende Leitung

Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten mit besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin (Seuchenalarmplan)

Bekanntmachung vom 11. Dezember 2022
(Abl. S. 3758)

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b und c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird bestimmt:

1

Zweck

(1) Die Verwaltungsvorschriften regeln die Verfahrensweisen, die bei Auftreten einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Krankheit wie zum Beispiel Lungenpest und virusbedingtem hämorrhagischem Fieber oder im Falle des Verdachts auf eine solche Erkrankung anzuwenden sind.

(2) Die Verwaltungsvorschriften regeln des Weiteren die Verfahrensweisen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten oder bei Tatsachen, die auf solche übertragbaren Krankheiten schließen lassen, sofern wegen des Ausmaßes, der Anzahl betroffener Personen oder der Notwendigkeit überregionaler Maßnahmen eine Koordinierung der notwendigen Maßnahmen durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung erforderlich ist.

2

Einsatzleitung und Kompetenzzentrum

(1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hält Strukturen vor, die eine Einsatzleitung ermöglichen. Bei bezirksübergreifenden Ereignissen koordiniert die Einsatzleitung im Benehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin und den zuständigen Gesundheitsämtern die erforderlichen antiepidemischen Maßnahmen.

(2) Bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung besteht ein Kompetenzzentrum für hochkontagiöse lebensbedrohliche Krankheiten (Kompetenzzentrum). Das Kompetenzzentrum ist ein Gremium von Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Berufung in dieses Gremium erfolgt durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung. Es berät und unterstützt diese Verwaltung und stellt eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den anderen Kompetenzzentren in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ständigen Arbeitskreises der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (STAKOB) sicher. Es wird bei Bedarf einberufen und berät die Einsatzleitung zu Fragen des Infektionsschutzes.

3

Bezirkliche Seuchenalarmpläne und Seuchenalarmplan des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin

(1) Jedes Gesundheitsamt erstellt für seinen Bezirk einen Plan zur Durchführung der Maßnahmen (bezirklicher Seuchenalarmplan), die nach dem Infektionsschutzgesetz sowie diesen Verwaltungsvorschriften erforderlich sind. Grundlage dafür ist der Musterseuchenalarmplan, der von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit den Bezirken zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der bezirkliche Plan ist mindestens jährlich, die Alarmierungsliste mindestens halbjährlich zu aktualisieren. Bei gegebenem Anlass hat eine Aktualisierung zu einem früheren Zeitpunkt zu erfolgen. Die aktualisierten Versionen sind an die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung zu leiten.

(3) Das Bezirksamt stellt die organisatorische, personelle und materielle Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes auch außerhalb der Dienstzeit sicher, damit dieses jederzeit die nach diesem Seuchenalarmplan notwendigen Maßnahmen durchführen kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 geltend für das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entsprechend.

4

Meldeweg

(1) Liegt ein Fall nach Nummer 1 vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden und besteht damit eine besondere Ausbreitungsgefahr, leitet das Gesundheitsamt die vorhandenen Informationen an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts weiter. Darüber hinaus informiert das Gesundheitsamt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung und das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entsprechend der im Katastrophenschutzportal DiDaKat hinterlegten Benachrichtigungsliste.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übernimmt die Meldung an den Lagedienst der Berliner Feuerwehr sowie an das Robert Koch-Institut gemäß § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung aktiviert die Einsatzleitung, die die Lage fortlaufend auswertet und bei bezirksübergreifenden Ereignissen koordiniert. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung beruft bei Bedarf das nach Nummer 2 Absatz 2 errichtete Kompetenzzentrum ein.

(3) Über die Erreichbarkeiten erstellt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung eine Benachrichtigungsliste, die im Katastrophenschutzportal DiDaKat hinterlegt ist. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin sowie die Bezirke aktualisieren diese Benachrichtigungsliste fortlaufend.

(4) Maßnahmen im Bereich der Gefahrenvorsorge und der -abwehr (z.B. Absonderungsräume) sind über das Lagebild Berlin zur Bewertung der gesamtstädtischen Lage sowie zur Abstimmung zu treffender Maßnahmen bereitzustellen.

5

Verfahrensweise im Seuchenfall

(1) Liegt ein Fall nach Nummer 1 vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, stellt das Gesundheitsamt unverzüglich Ermittlungen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Anwendung des Seuchenalarmplans des Bezirkes an.

(2) Bei der Ermittlung belässt das Gesundheitsamt die betroffenen Personen zunächst abgesondert am Ereignisort, zum Beispiel in Krankenhäusern, Gemeinschaftseinrichtun-